

Amtsblatt für die Gemeinde Schönefeld



mit den Ortsteilen
Großziethen • Kiekebusch • Schönefeld • Selchow • Waltersdorf • Waßmannsdorf

18. Jahrgang * **Schönefeld, den 03.01.2020** **Nummer: 01/20**

Inhaltsverzeichnis:

Amtliche Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020 2

Herausgeber: Gemeinde Schönefeld
Bezug: im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, 12529 Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11
sowie einzeln oder im Abonnement gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten
Erscheinen: einmal monatlich, soweit Bekanntmachungen vorliegen

Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020

1. Steuerfestsetzung

Die Hebesätze für die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020 betragen:

- 280 v. H. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A)
- 380 v. H. für das übrige Grundvermögen (Grundsteuer B).

Die Hebesätze sind gegenüber dem Vorjahr unverändert geblieben. Sie gelten für die Gemeinde Schönefeld mit allen ihren Ortsteilen gleichermaßen.

Für diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Grundsteuermessbetrag) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird hiermit gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) die Grundsteuer für das Jahr 2020 in der zuletzt für das Jahr 2019 veranlagten Höhe durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Für die Steuerpflichtigen treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wäre ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen.

Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht, in der Miteigentümerschaft oder hinsichtlich des Zustellvertreters eingetreten sind. In diesen Fällen ergeht anknüpfend an den letzten Messbescheid des zuständigen Finanzamtes ein entsprechender schriftlicher Grundsteuerbescheid.

2. Grundsteuer B – Ersatzbemessung –

Die Festsetzung der Grundsteuer nach Nr. 1 gilt nicht für die Bemessung der Grundsteuer für Einfamilienhäuser und Mietwohngrundstücke nach der Ersatzbemessungsgrundlage Wohn-/Nutzfläche des § 42 GrStG. ***Dabei handelt es sich ausschließlich um jene Fälle, in denen das Finanzamt Königs Wusterhausen keinen Einheitswert und Grundsteuermessbetrag festgesetzt hat.*** Die Eigentümer (ggf. Verwalter) dieser Grundstücke haben zur Ermittlung der Grundsteuer B für das Jahr 2020 eine neue Grundsteuer-Anmeldung einzureichen, falls sich am Grundstück seit der letzten Grundsteuer-Anmeldung Änderungen ergeben haben (z. B. durch Modernisierung, An- oder Umbauten und/oder Aufstockungen bzw. Nutzungsänderungen, die zur Veränderung der Wohn- und Nutzfläche führen oder durch die Schaffung von Stellplätzen für Pkw etc.). Die Verpflichtung zur Abgabe einer Steueranmeldung ergibt sich aus § 44 Abs. 3 GrStG.

Die Vordrucke zur Grundsteuer-Anmeldung sind zu den allgemeinen Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung im Dezernat III, Steuern, Zimmer 302 erhältlich. Die Formulare sind ausgefüllt bis spätestens zum 15.02.2020 einzureichen. Sollten sich seit der letzten Grundsteuer-Anmeldung keine Veränderungen ergeben haben, so ist keine neue Steueranmeldung erforderlich. In diesen Fällen genügt es, wenn die Eigentümer (ggf. Verwalter) dies in einem formlosen Schreiben mitteilen. Die Grundsteuer ist dann wie im Jahr 2019 unverändert zu zahlen.

3. Zahlungsaufforderung

Die Steuerzahler, denen kein schriftlicher Grundsteuerbescheid zugegangen ist, werden hiermit aufgefordert, die Grundsteuer für das Jahr 2020 zu den Fälligkeitsterminen und mit den Beträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, auf eine der unten angegebenen Bankverbindungen der Gemeinde Schönefeld zu überweisen oder einzuzahlen.

Bankverbindungen der Gemeinde Schönefeld:

Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam
BIC: WELA DE D1 PMB, IBAN: DE35 1605 0000 3665 0211 53

Deutsche Kreditbank AG
BIC: BYLADEM 1001, IBAN: DE02 1203 0000 0000 4019 68

Deutsche Bank AG
BIC: DEUTDEBB160, IBAN: DE18 1207 0000 0330 4300 00

Wird eine Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist gemäß § 240 der Abgabenordnung ein Säumniszuschlag zu erheben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Schönefeld, 12529 Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11 einzulegen. Falls diese Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Auch wenn Sie Widerspruch einlegen, müssen Sie die angeforderten Beträge fristgerecht zahlen.

Schönefeld, 30.12.2019

Hentschel
Bürgermeister

Im Original unteschrieben.